

## Modernisiert – Besteuerungsverfahren Version 2.0

**Das Besteuerungsverfahren soll modernisiert werden. Ein umfangreicher Gesetzesentwurf zeigt, wie die Anpassungen an den gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Wandel erfolgen sollen.**

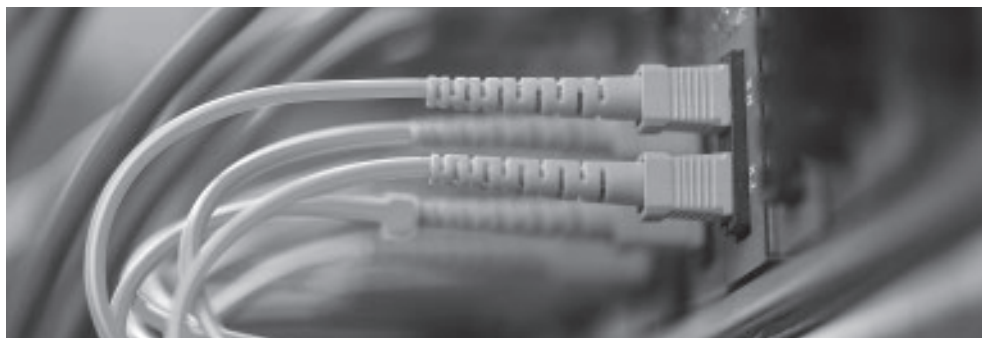
Die Zauberformel für einen besseren Ablauf kann dem Entwurf direkt entnommen werden: „Gesetzliche Maßnahmen werden durch untergesetzliche Maßnahmen unterfüttert“. Womit zunächst einmal alle Klarheiten beseitigt wären. Die einzelnen Änderungen zielen primär auf eine Effizienzsteigerung bei der Finanzverwaltung ab, es ergeben sich jedoch auch zahlreiche Verbesserungen für die Steuerzahler.

So soll insbesondere die elektronische Kommunikation mit dem Finanzamt verstärkt werden. Auch die elektronische Datenübermittlung Dritter (beispielsweise Arbeitgeber oder Sozialversicherung) soll ausgebaut

Die automationsgestützte Bearbeitung von Steuererklärungen soll vorangetrieben werden. Auf Basis einer Risikoauswahl sollen nur noch besonders prüfbedürftige Steuererklärungen manuell bearbeitet werden. Die große Mehrzahl der Bescheide soll vollautomatisiert erlassen werden.

Änderungen soll es auch bei den Abgabefristen für Steuererklärungen geben. Bei Beauftragung eines Steuerberaters soll die Frist allgemein auf den 28.2. des zweiten Folgejahres verlängert werden (bisher 31.12. des Folgejahres). Für die Finanzverwaltung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Erklärungen vorab anzufordern. Diese sind dann innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen.

Auf seiner Internetseite warnt das Bundesfinanzministerium allerdings selbst vor zu großer Euphorie: Das Gesetz wird die Kommunikation mit dem Finanzamt nicht in ein „Steuerzahlererlebnis“ verwandeln



werden, so dass künftig mehr Daten direkt an die Finanzbehörden gemeldet werden. Erfreulich ist, dass Belege wie Spendenquittungen und Steuerbescheinigungen regelmäßig nur noch auf Anforderung einzureichen sind.

können. Dennoch sind die vorgesehenen Regelungen ein erster Schritt in die richtige Richtung und werden einige Erleichterungen bringen.

(Stephan Berse)



Die Steuereinnahmen des deutschen Staates wachsen derzeit permanent. Im vergangenen Jahr stiegen sie um 4,6% (das sind gut 27 Milliarden Euro!), bei einer Inflationsrate von nur noch 0,3%. Der erzielte Haushaltsüberschuss betrug etwa 12 Milliarden Euro. Da ist es kein Wunder, dass von vielen Seiten Wünsche an den Finanzminister gemeldet werden.

Dabei wäre es umso wichtiger, die Staatsausgaben auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Dies würde auch zu mehr Spielraum für Steuerenkungen führen und damit einen großen Nutzen für alle Steuerzahler bringen.

Da spürbare Steuerentlastungen derzeit nicht absehbar sind, bleibt zu hoffen, dass uns zumindest die vorsichtige Haushaltspolitik Deutschlands erhalten bleibt.

Ihr

Lutz Dittmar

### Aus dem Inhalt:

Modernisiert –  
Besteuerungsverfahren Version 2.0

Revidiert –  
Urteile zu außergewöhnlichen Belastungen

Fixiert – Häusliches Arbeitszimmer

Kompliziert –  
Steuerfallen bei Photovoltaikanlagen

Konstruiert – Förderung Wohnungsneubau



## Revidiert – Urteile zu außergewöhnlichen Belastungen

**In den vergangenen Jahren hatte der Bundesfinanzhof einige für Steuerpflichtige erfreuliche Urteile zu außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten und Prozesskosten) getroffen. Zwischenzeitlich gelten jedoch wieder strengere Regelungen.**

So sind die Richter bei Prozesskosten im Juni 2015 zur früheren Rechtslage zurückgekehrt. Aufwendungen für einen Zivilprozess sind im Allgemeinen nicht mehr von der Steuer absetzbar.

Ein Abzug ist allenfalls möglich, wenn der Prozess einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Ob dies beispielsweise bei einem Scheidungsverfahren der Fall ist, muss das Gericht nun in einem anhängigen Verfahren prüfen.

Klarheit herrscht seit Ende letzten Jahres auch bei der sogenannten „zumutbaren Belastung“. Viele außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die Auf-

wendungen einen bestimmten Mindestbetrag überschreiten. Dieser Betrag bewegt sich abhängig von Familienstand, Zahl der Kinder und der Einkommenssituation zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Der Abzug der zumutbaren Belastung ist nach Ansicht der Richter verfassungsgemäß, so dass sich insbesondere Krankheitskosten weiterhin nur in wenigen Fällen steuerlich auswirken.

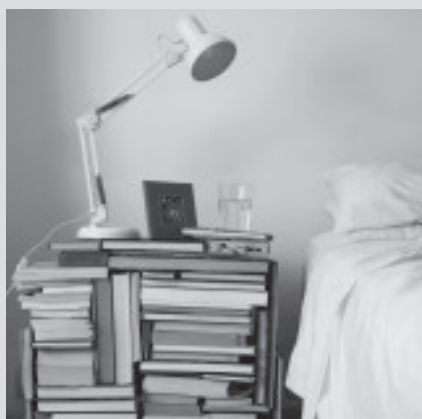
(Natalie Gauggel)

## Fixiert – Häusliches Arbeitszimmer

**An die steuerliche Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer waren seit jeher hohe Anforderungen geknüpft. Der Bundesfinanzhof hat diese strengen Regelungen in einem aktuellen Urteil nochmals bestätigt.**

Die Abzugsbeschränkung für ein Arbeitszimmer im Haus oder der Wohnung des Steuerpflichtigen gilt gleichermaßen für Unternehmer als auch für Arbeitnehmer. Steuerlich können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zudem sind die abziehbaren Kosten auf jährlich 1.250 Euro begrenzt. Ein Abzug in voller Höhe ist nur dann möglich, wenn das häusliche Arbeitszimmer den

Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.



In dem Urteil haben die Richter deutlich gemacht, dass eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers notwendig ist. Bei privater Mitbenutzung als Spiel-, Gäste- oder Bügelzimmer sind sämtliche

Kosten vom Abzug ausgeschlossen. Eine ganz klare Absage haben die Richter auch der „Arbeitsecke“ erteilt, wenn beispielsweise ein Teil des Wohnzimmers für Bürotätigkeiten genutzt wird.

Die Abzugsbeschränkung gilt nicht für häusliche Arztpraxen oder Ausstellungsräume, insbesondere wenn dort reger Publikumsverkehr herrscht. Räume außerhalb der Wohnung des Steuerpflichtigen, also etwa ein separat angemietetes Büro, sind im Regelfall ebenfalls unproblematisch. Nicht unter den Begriff des Arbeitszimmers fallen Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Stuhl oder Regale, so dass diese Kosten weiterhin steuermindernd angesetzt werden können.

(Natalie Jenewein)

# Kompliziert – Steuerfallen bei Photovoltaikanlagen

**Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und den Strom nicht ausschließlich selbst verbraucht, ist unternehmerisch tätig. Insbesondere bei der Anschaffung der Anlage sind deshalb steuerliche Besonderheiten zu beachten.**

Umsatzsteuerlich besteht für eine Photovoltaikanlage, deren Strom sowohl selbst verbraucht, als auch an einen Energieversorger geliefert wird, ein Zuordnungswahlrecht. Die Anlage kann steuerlich voll, teilweise oder überhaupt nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Ein Abzug der Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten ist nur möglich, soweit die Zuordnung zum Unternehmen erfolgt. Die Entscheidung muss der Steuerpflichtige spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres treffen und dem Finanzamt mitteilen. Nach Ablauf der Frist wird eine nicht widerlegbare vollständige Zuordnung zum Privatvermögen unterstellt und die Umsatzsteuer aus der gesamten Anschaffung ist nicht abziehbar. Die Frist ist nicht verlängerbar. Es bleibt auch dann beim 31. Mai, wenn für die Abgabe der Steuererklärungen eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Ab dem Jahr 2016 stellt die Montage einer Photovoltaikanlage zudem eine Bauleistung dar. Deshalb kann bei der Installation künftig die so genannte „Bauabzugsteuer“ anfallen.

Der Empfänger der Bauleistung (Betreiber der Photovoltaikanlage) muss 15 % des Rechnungsbetrags einbehalten und an das Finanzamt des Leistenden abführen. Von dieser Verpflichtung ist er nur befreit, wenn der beauftragte Handwerker eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Wurde der Rechnungsbetrag ohne Vorlage der Freistellungsbescheinigung in voller Höhe an



den Handwerker bezahlt, kann es zu einer zusätzlichen Belastung kommen, wenn der Leistungsempfänger vom Finanzamt für die Bauabzugsteuer in Anspruch genommen wird.

Diese Grundsätze gelten im Wesentlichen auch bei Blockheizkraftwerken (BHKW). Sprechen Sie uns bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken rechtzeitig an; wir beraten Sie gerne im Einzelfall.

(Achim Halder)

# Konstruiert – Förderung Wohnungsneubau

**Mit der Einführung einer Sonderabschreibung (§ 7b EStG) soll die Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment steuerlich gefördert werden.**



Vorgesehen ist eine Sonderabschreibung von insgesamt 29 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren. Die erhöhte Abschreibung ist auf Baukosten bis 2.000 Euro je m<sup>2</sup> begrenzt. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Wohnung in einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt und langfristig zu Wohnzwecken vermietet wird (mindestens 10 Jahre).

Ausführliche Informationen zur geplanten Neuregelung und den weiteren Voraussetzungen finden Sie auf unserer Internetseite [www.spp-uhl.de](http://www.spp-uhl.de) im Bereich „Service“.

(Stephan Berse)



SP&P Newsticker

++Die unerlaubte private Nutzung einer Firmenkreditkarte kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen (LAG Nürnberg 03.02.2015)++

++Der Gewinn aus der Veräußerung eines sowohl betrieblich (mobiles Verkaufsbüro) als auch privat genutzten Wohnmobils ist in voller Höhe steuerpflichtig (BFH 03.06.2015)++

++Eine Verletzung beim Sprung aus dem Fenster zur Rettung vor dem „Angriff“ eines Gummispritztiers ist kein Arbeitsunfall (Hessisches LSG 07.07.2015)++

++Geschäftsführer von „Schwindelunternehmen“ haften persönlich auf Schadensersatz (BGH 14.07.2015)++

++Die Überlassung von Zimmern im Stundenhotel ist keine „Beherbergung“ (BFH 24.09.2015)++

++Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier ausschließlich mit Arbeitskollegen können als Werbungskosten abziehbar sein (FG Rh.-Pfalz 10.12.2015)++

++Einnahmen aus einer Solaranlage sind auf die Altersrente anzurechnen (SG Mainz 12.01.2016)++

++Kleine Auffrischung der Mathe-Kenntnisse: „Hinzurechnen“ kann bei negativen Beträgen letztlich auch eine Kürzung bedeuten. „Nach den Gesetzen der Mathematik sind auch negative Zahlen [...] ohne Weiteres addier- und subtrahierbar“ (BFH 01.10.2015)++

++Die Luftverkehrssteuer verstößt nicht gegen das Unionsrecht (BFH 02.03.2016)++



### Herzlich gratuliert

Mit Matthias Keller haben wir im Februar auf seine erfolgreiche Steuerberaterprüfung angestoßen und freuen uns über einen weiteren Steuerberater im SP&P-Team!



### Herzlich empfangen

Im März haben wir den Wirtschaftskurs des Humboldt-Gymnasiums zu einem Vortrag über die Tätigkeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern begrüßt.



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

#### **Stephan Berse**

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

#### **Tanja Blüher**

Dipl. oec. | Steuerberaterin

#### **Susanne Bohn**

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

#### **Lutz Dittmar**

Steuerberater

#### **Karin Dortenthon**

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

#### **Natalie Gauggel**

Finanzwirtin | Steuerberaterin

#### **Achim Halder**

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

#### **Rainer Hermle**

Dipl.-Finanzwirt (FH) |  
vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

#### **Matthias Keller**

Bachelor of Arts | Steuerberater

#### **Sabine Richter**

Steuerberaterin

#### **Jacqueline Selbmann**

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

#### **Manuel Steller**

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Manuel Steller

Lutz Dittmar

Sabine Richter

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater